

## DAS NEUE AKTIENRECHT AB 1. JANUAR 2023

Monika Zwirner, Gubser Kalt & Partner AG  
Quellen: Art. 592 bis 833 nOR; www.estv.admin.ch, Praxismitteilung EHRA 1/22;  
Treuhand Suisse, Artikel neues Aktienrecht; KPMG-Artikel über neues Aktienrecht

Die grosse Aktienrechtsrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Recht wurde den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst. Ziel der Revision ist, die Aktionärs- und Minderheitsrechte zu stärken und impraktikable Bestimmungen anzupassen oder aufzuheben. In diesem Artikel möchten wir Ihnen die wesentlichsten Änderungen aufzeigen:

### Aktienkapital und Reserven

Gemäss dem neuen Aktienrecht ist es möglich, das **Aktienkapital** in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen **Währung** (USD, EUR, GBP oder JPY) zu führen. Dies bedeutet auch, dass die kapitalbezogenen Aspekte wie Dividende, Reserven und Überschuldung nach dieser «Fremdwährung» zu beurteilen sind. Der Gegenwert des Aktienkapitals muss mindestens CHF 100'000.— entsprechen. Wird das Aktienkapital z.B. in Euro einbezahlt, hat die Buchführung in der gleichen Währung zu erfolgen.

Der **Minimalwert einer Aktie** wird von heute CHF 0.01 auf den Wert von «grösser als null» reduziert.

Das neue Gesetz sieht folgende **Erleichterungen** bei einer **Kapitalherabsetzung** vor: Der **Schuldenruf** wird nur noch **einmal** publiziert (früher dreimal). Die Sicherstellungspflicht entfällt, sofern die Gesellschaft nachweist, dass die Forderungen durch die Herabsetzung nicht gefährdet sind. Die **Prüfungsbestätigung** des zugelassenen Revisionsexperten muss sich auf den **Jahresabschluss** oder den **Zwischenabschluss** (nicht älter als 6 Monate) und auf den **Schuldenruf** beziehen. Der Erhöhungs- bzw. der Herabsetzungsbetrag kann als **Maximalbetrag** ausgestaltet werden.

Das neue Aktienrecht sieht vor, dass die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen können, dass während der Dauer von max. 5 Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (**Kapitalband**) verändert werden kann. Die Statuten legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen oder herabsetzen darf.

Neu werden die Reserven und der Gewinnvortrag analog dem Rechnungslegungsrecht gegliedert: gesetzliche Kapitalreserven, gesetzliche Gewinnreserven, freiwillige Gewinnreserven und Gewinnvortrag.

Den Gewinnreserven sind 5% des Jahresgewinnes zuzuweisen, bis diese 50% des Aktienkapitals betragen. Bei Holdinggesellschaften beträgt die maximale Zuweisung 20% des Aktienkapitals.

Die Verluste sind unter Berücksichtigung folgender Reihenfolge zu verrechnen: Gewinnvortrag, freiwillige Gewinnreserven, gesetzliche Gewinnreserven und zuletzt mit den gesetzlichen Kapitalreserven. Anstelle einer Verrechnung mit den Reserven ist es gestattet, den Verlustvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

**Interimdividenden resp. Zwischendividenden** sind im heutigen Recht sehr umstritten. Neu sind sie explizit zugelassen, es müssen aber gewisse Bedingungen erfüllt werden.

Im Bereich der Mitwirkungsrechte und Kontrollrechte der Aktionäre wurden einige Anpassungen vorgenommen. Unter anderem ist neu vorgesehen, dass Aktionäre, die über mehr als 10% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte verfügen, jederzeit Fragen an den Verwaltungsrat stellen können. Diese müssen innerhalb von 4 Monaten beantwortet werden.

&gt;&gt;

## MEHRWERTSTEUER

### LOCKERUNG DER MEHRWERTSTEUER-PFLICHT FÜR VEREINE

Quelle: Trex

Der Bundesrat setzt die Erhöhung der Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht auf 250'000 Franken für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die eidgenössischen Räte haben in der Wintersession 2021 die Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht von nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen und gemeinnützigen Institutionen von bisher 150'000 Franken auf neu 250'000 Franken erhöht.

Gemäss einer groben Schätzung können sich rund 180 Vereine und gemeinnützige Institutionen aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen, weil sie die neue Umsatzgrenze nicht erreichen. Hierfür ist eine schriftliche Abmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) notwendig. Ohne Abmeldung gilt die Steuerpflicht weiterhin.

Steuerpflichtige Personen können sich jeweils auf Ende einer Steuerperiode abmelden. Die Abmeldung muss innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode bei der ESTV eintreffen.

### Generalversammlung

Auch im Bereich der Generalversammlung sind Erleichterungen vorgesehen. Neu kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (Videokonferenz) durchgeführt werden. Auch ist es nicht mehr nötig, den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht physisch aufzulegen, es reicht, wenn diese elektronisch zugänglich sind.

Neu können die Generalversammlungen auch an verschiedenen Tagungsorten ausgetragen werden, sofern dadurch keine Aktionärsrechte verletzt werden.

Bei nicht kotierten Gesellschaften können die Aktionäre verlangen, dass ihnen das Protokoll innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

### Pflichten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird neu verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen. Droht eine Zahlungsunfähigkeit, ist Eile geboten. Der Verwaltungsrat ergreift Massnahmen oder beantragt diese bei der Generalversammlung, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Je nach Situation der Gesellschaft ist es auch erforderlich, eine Nachlassstundung einzureichen.

Neu muss der Verwaltungsrat bei einem Kapitalverlust keine Generalversammlung mehr einberufen, sondern ergreift von sich aus Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft. Er kann diese auch der Generalversammlung beantragen.

Der Verwaltungsrat hat neu die Möglichkeit, auf die Benachrichtigung des Richters zu verzichten, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann.

### Verantwortlichkeit bei der Aktiengesellschaft

Die Generalversammlung kann neu beschliessen, dass die Gesellschaft eine Verantwortlichkeitsklage einzureichen hat. Die relative Verjährungsfrist beträgt neu nur noch 3 Jahre anstatt 5 Jahre.

### Statutenänderungen

Für folgende Anpassungen ist unter anderem eine Statutenänderung nötig:

- Abhalten virtuelle Generalversammlung
- Abhaltung der Generalversammlung im Ausland
- Einführung eines Kapitalbandes
- Wechsel der Währung

### Besonderheiten bei Genossenschaften

Die Errichtung einer Genossenschaft ist neu **zwingend öffentlich zu beurkunden**. Jede Änderung der Statuten der Genossenschaft muss ebenfalls öffentlich beurkundet werden. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Bestimmungen, die dem neuen Aktienrecht widersprechen, müssen bis 1. Januar 2025 geändert werden.

## INTERNA

### SOMMERAUSFLUG INS RITTERHAUS NACH BUBIKON

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG

Der diesjährige Sommerausflug führte unser Team ins Zürcher Oberland. Auf der Fahrt mit der Draisine zwischen dem Ritterhaus Bubikon und Wolfhausen haben wir unsere Kräfte gemessen. Zurück im Ritterhaus wurde uns von Experten über dessen Geschichte erzählt, die bis ins 12. Jahrhundert zurückgeht. Den geselligen und geschichtsträchtigen Tag haben wir bei einem feinen Abendessen im Landgasthof Adler in Grüningen ausklingen lassen.



Impressum: Herausgeber Gubser Kalt & Partner AG, Konzept und Gestaltung Kerndee Kommunikation & Design

# NEWSLETTER

## JULI 1/2022

NEWSLETTER DER  
GUBSER KALT & PARTNER AG

### ERBRECHT UND STEUERN

## NEUES ERBRECHT 2023 – WAS MUSS BEACHTET WERDEN?

### RECHT

## DAS NEUE AKTIENRECHT AB 1. JANUAR 2023

### RECHNUNGSWESEN

## UMSTELLUNG AUF QR-RECHNUNG: JETZT HANDELN!



## NEWS UND AKTUELLES

### Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Vom Lernenden zum Partner: Bei der Gubser Kalt & Partner AG ist dies nichts Aussergewöhnliches. Wir setzen auf Qualität durch Kontinuität und sind stolz, Ihnen unseren langjährigen Mitarbeiter Christian Bosshard neu als Partner vorstellen zu dürfen.

Eine der wichtigsten Änderungen für das Jahr 2023 wird die Aktienrechtsreform bringen. Gerne geben wir Ihnen einen Einblick und informieren Sie über die wichtigsten Neuerungen.

Sabrina Keller hat Sie bereits im Newsletter vom letzten Sommer über die Revision des Erbrechts informiert, die neben dem Aktienrecht ebenfalls wichtige Änderungen im Jahr 2023 bringen wird. In diesem Newsletter geht sie nun betreffend Erbrechtsrevision auf steuerliche und wirtschaftliche Auswirkungen für Unternehmen ein.

Unter anderem lesen Sie in unserem Newsletter über die neue Umsatzgrenze bei der MWST für Vereine, über die Verrechnungssteuern bei Erbfällen und über die Verjährung von Freizügigkeitsleistungen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir schöne, erholsame Sommerferien.

Herzliche Grüsse

Adrian Gubser, Partner  
Beat Weinwurm, Partner  
Urs Kalt, Partner  
Christian Bosshard, Partner



### INTERNA

## ERWEITERUNG PARTNERSTRUKTUR MIT CHRISTIAN BOSSHARD

Gubser Kalt & Partner AG ist in den vergangenen Jahren stets gewachsen und beschäftigt mittlerweile 21 Mitarbeiter. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass wir unseren Kunden nebst dem Expertenwissen auch die Kontinuität der Mandatsleiter anbieten können. Wir sind stolz darauf, dass sehr langjährige Mitarbeiter bei uns tätig sind und sich dies auch in der Kultur von Gubser Kalt & Partner AG widerspiegelt. Wir legen viel Wert auf die Verhaltensregeln unserer Mitarbeiter, damit diese Kultur auch weiterhin gelebt wird.



Es freut uns vor diesem Hintergrund ausserordentlich, dass mit Christian Bosshard die Partnerstruktur von Gubser Kalt & Partner verstärkt wird. Neben Adrian Gubser, Urs Kalt und Beat Weinwurm ist Christian Bosshard neu Partner der Gubser Kalt & Partner AG.

Christian Bosshard hat seine berufliche Laufbahn im Herbst 2002 mit der Lehre zum kaufmännischen Angestellten bei uns gestartet und die Ausbildung zum Treuhänder im Jahre 2015 abgeschlossen. Im Sommer 2021 hat er die Prüfung zum eidg. dipl. Treuhandexperten erfolgreich bestanden. Durch seine diskrete und zuverlässige Art hat er ein grosses Vertrauensverhältnis zu unserer Kundschaft aufgebaut und wir sind stolz, mit ihm unsere Partnerstruktur ergänzen zu können.

Christian Bosshard ist technisch sehr affin und hat sich umfangreiches Wissen angeeignet. Gubser Kalt & Partner AG folgt so dem digitalen Wandel in der Treuhandbranche und kann zusammen mit den Kunden den Einstieg oder den Ausbau der digitalen Transformation in Angriff nehmen.



### ERBRECHT UND STEUERN

## NEUES ERBRECHT 2023 – WAS MUSS BEACHTET WERDEN?

Sabrina Keller, Gubser Kalt & Partner AG  
Quelle: Trex

### Steuerliche und wirtschaftliche Auswirkungen des neuen Erbrechts ab dem 1. Januar 2023

Wie Sie schon dem Newsletter vom Juli 2021 entnehmen konnten, tritt ab 1. Januar 2023 in der Schweiz das neue Erbrecht in Kraft. Insbesondere fallen die Pflichtteile weg oder verkleinern sich. Diese Erbrechtsrevision hat auch steuerliche und wirtschaftliche Auswirkungen.

#### Steuerliche Auswirkungen

Auf die Bundessteuern hat die Erbrechtsrevision keine Auswirkungen. Die Neuregelung führt nicht zu zusätzlichen Steuereinnahmen, aber auch nicht zu Mindereinnahmen, da es keine Bundeserbschaftssteuern und keine Vermögenssteuer auf Bundesebene gibt.

Bei den Kantonen und Gemeinden kann die höhere frei verfügbare Quote dazu führen, dass höhere Erbschaftssteuern anfallen, wenn diese Quoten an nicht steuerlich privilegierte Erben vererbt werden. So unterstehen faktische Lebenspartner oder auch Konkubinatspartner in einem Grossteil der Kantone der vollen Erbschaftsteuer, wohingegen Erbschaften an Ehepartner in den meisten Kantonen steuerbefreit sind.

Konkubinatspaare werden somit bei den Erbschaftssteuern immer noch ungleich und schlechter behandelt als Ehegatten. Es wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob die Kantone diese Ungleichbehandlung bei der Erbschaftsteuer angehen und die Erbschaftsteuergesetze überarbeiten. Zu erwarten ist eine solche Überarbeitung nicht. Nachdem Erbschaftsteuer als Steuern auf Vermögen, das bereits versteuert worden ist, sowieso umstritten ist, dürfte dieser Aspekt nicht allzu ernst genommen werden. Von den von uns angefragten Kantonen hat noch keiner eine Anpassung des Erbschaftsteuerrechts ins Auge gefasst.

Aufgrund der Erbrechtsrevision wird im Gesetz das Konto der Säule 3a bei Bankinstituten explizit aufgeführt und dem Konto bei einem Versicherungsinstitut gleichgestellt. Das Finanzinstitut kann die Auszahlung an die begünstigte Person vornehmen, ohne abzuklären, wie die erbrechtliche Teilung aussieht. Wird durch die Auszahlung ein Pflichtteil verletzt, muss der entsprechende Erbe auf den Begünstigten zurückgreifen und kann nicht mehr die Versicherungsgesellschaft oder die Bank in Regress nehmen. Bei einigen Kantonen wurde die Auszahlung der Säule 3a zur Erbschaftsteuer hinzugerechnet. Neu werden die Auszahlungen aber nicht mehr im Rahmen der Erbschaft von den Finanzinstituten ausbezahlt und damit entfällt die Erbschaftsteuer, welche in der Regel höher war als die reduzierte Einkommenssteuer. Hier entgeht einigen Kantonen Steuersubstrat.

#### Wirtschaftliche Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass durch die höhere frei verfügbare Quote die familieninternen Übertragungen von Klein- und Mittelunternehmen verbessert werden können. Dem Erblasser wird es möglich sein, seine Nachfolgelösungen einfacher umzusetzen, ohne dass ein Unternehmen zersplittert oder verkauft werden muss. So kann zum Beispiel ein Kind bevorzugt werden, welches sich für die Unternehmensnachfolge interessiert, ohne dass irgendwelche Erbverzichtsverträge unterschrieben werden müssen.

### KURZARBEIT

## SECO: ONLINE-GESUCHE FÜR NACHZAHLUNGEN BEI KURZARBEIT

Quelle: SECO

### Seco ermöglicht Online-Gesuche für Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung

Unternehmen, die in den Jahren 2020 und 2021 im summarischen Verfahren Kurzarbeitsentschädigung (KAE) abgerechnet haben, können ein Gesuch auf Überprüfung ihrer KAE-Ansprüche für diesen Zeitraum stellen. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids kann für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil geltend gemacht werden. Unternehmen können ab dem 7. Juli 2022 entsprechende Gesuche via eService auf dem Portal arbeit.swiss einreichen.

### VORSORGE

## FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN UND VERJÄHRUNG

Quelle: Trex

Ist eine versicherte Person der Ansicht, dass die ihr bar ausbezahlte Freizügigkeitsleistung zu gering ist und dass die Vorsorgeeinrichtung ihr einen höheren Betrag auszahlen sollte, muss sie diese Forderung innerhalb von 10 Jahren nach Einreichung ihres begründeten Antrags auf Barauszahlung geltend machen.

Die 10-jährige Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Einreichung des begründeten Antrags auf Auszahlung und nicht ab dem Datum, an dem die Freizügigkeitsleistung fällig wurde. Wenn nach Ansicht der versicherten Person also eine höhere Freizügigkeitsleistung hätte ausbezahlt werden sollen, muss sie dies innerhalb von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie einen begründeten Antrag auf Barauszahlung der Austrittsleistung gestellt hat, geltend machen.



### RECHNUNGSWESEN

## UMSTELLUNG AUF QR-RECHNUNG: JETZT HANDELN!

Quelle: Trex

### Ablösung Einzahlungsscheine am 30. September 2022

Nach dem 30. September 2022 sind die heutigen Einzahlungsscheine Geschichte und werden nicht mehr verarbeitet. Für Unternehmen ist es jetzt höchste Zeit, umzustellen.

Rechnungsstellende sollten jetzt auf QR-Rechnung oder eBill umstellen. Denn nur Unternehmen, die fristgerecht umstellen, erhalten auch weiterhin pünktlich ihr Geld. Zu beachten sind auch die Zustelldauer auf dem Postweg und das Zahlungsziel beim letztmaligen Versand von Rechnungen auf Basis der heutigen Einzahlungsscheine.

#### Daueraufträge nicht vergessen

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die fristgerechte Umstellung von Daueraufträgen. Rechnungsstellende sollten ihre Rechnungsempfängenden auf die fristgerechte Anpassung der Daueraufträge auf Basis der orangenen Einzahlungsscheine (ESR) hinweisen. Denn Daueraufträge, die auf dem heutigen ESR basieren, werden nach dem 30. September ebenfalls nicht mehr ausgeführt.

Unternehmen, die sich bis heute noch nicht mit der Umstellung befasst haben, wird empfohlen, umgehend ihre Bank und ihren Softwarepartner zu kontaktieren. Diese leisten Unterstützung bei den erforderlichen Planungs- und Umstellungsarbeiten auf die QR-Rechnung bzw. die eBill.

### STEUERN

## UNVERTEILTE ERBSCHAFT KORREKT DEKLARIEREN

Quelle: Kantonales Steueramt

### Vorgehen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften hat geändert

Bisher war bei unverteilter Erbschaften (für Erträge, die nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers angefallen sind) der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Erbinnen und Erben zuständig. Dafür reichten die Erbinnen und Erben einen gemeinsamen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (Formular S-167) ein.

Neu fordern die Erbberechtigten einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen nach Massgabe ihrer Erbquoten in ihrem Wohnsitzkanton zurück (Art. 58 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung über die Verrechnungssteuer). Dazu sind die anteiligen Bruttoerträge mit Verrechnungssteuerabzug im persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen und zu belegen (Erbverzeichnis mit Zins- und Dividendenabrechnungen, Vermögensnachweis per 31.12., bei Erbteilung den Erbteilungsvertrag). Analog sind auch die Bruttoerträge ohne Verrechnungssteuerabzug sowie das anteilige Wertschriftenvermögen per 31.12. zu deklarieren.

Diese Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie gilt für Fälligkeiten ab dem Jahr 2022.